

Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt  
(Pflanzenentsorgungssatzung)

Vom 01. Juli 1992 i.d.F. vom 25. April 2016

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26.04.1976 (AMBl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.1991 (AMBl. Nr. 46), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eichstätt betreibt die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (2) Die städtische Entsorgung der pflanzlichen Abfälle umfaßt das Gewinnen von Stoffen (Kompostieren) aus diesen Abfällen (Abfallverwertung). Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von pflanzlichen Abfällen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen pflanzlicher Herkunft, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Pflanzliche Abfälle, die der Besitzer der Stadt oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (3) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der städtischen Abfallentsorgung unterliegen

1. pflanzliche Abfälle und Haushaltungen, insbesondere
  - a) Speise- und Lebensmittelreste (pflanzlich),
  - b) Obst-, Gemüse- und Kartoffelreste,
  - c) Kaffee- und Teesatz,
  - d) Eier- und Nußschalen,
  - e) Verwelkte Blumen,
  - f) Zimmerpflanzen,
  - g) Holzspäne,
  - h) Blumenerde,
  - i) Papier zum Sammeln und Einwickeln der pflanzlichen Abfälle;
2. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen, insbesondere
  - a) Hecken-, Baum- und Strauchschnitt,
  - b) Grasschnitt,
  - c) Laub, Rinden und Moos,
  - d) Strohige und krautige Abfälle.

(2) Die Stadt entsorgt nicht

1. tierische und fleischliche Abfälle, außer Eierschalen,
2. Öle und Fette,
3. Papier, Pappe und Kartonagen, außer Papier nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i),
4. Ofenasche, Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippen,
5. Einstreu (Kleintierhaltung), Fäkalien,
6. Einwegwindeln, Hygieneartikel, Exkrememente,
7. Leder und Kerzen,
8. Medikamente und Chemikalien,
9. holzige Abfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm,
10. Wurzelstöcke und Wurzelballen,
11. pflanzliche Abfälle mit Pilzkrankheiten.

Diese Abfälle werden nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Eichstätt oder der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt entsorgt.

(3) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
2. sonstige pflanzliche Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

## § 4 Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet haben das Recht, pflanzliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen.
- (2) Die Einwohner der Stadt sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet haben das Recht, pflanzliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, bei der städtischen Entsorgungseinrichtung anzuliefern.

## § 5 Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet sind verpflichtet, pflanzliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen. Die pflanzlichen Abfälle werden in Behältnissen der Stadt gesammelt und von den überlassungspflichtigen Grundstücken abgefahren.
- (2) Vom Überlassungszwang nach Absatz 1 sind befreit,
  - a) Grundstückseigentümer sowie Gewerbetreibende, die ihre pflanzlichen Abfälle auf einem geeigneten Grundstück im Stadtgebiet kompostieren, wenn sie das schriftlich beantragen und der dafür vorgesehene Kompostplatz von einem Mitarbeiter der Stadt kontrolliert wurde,
  - b) Grundstückseigentümer sowie Gewerbetreibende, die ihre pflanzlichen Abfälle stofflich verwerten, wenn der Verwerter dies bestätigt.
- (3) Die Einwohner der Stadt sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet haben die pflanzlichen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, bei der städtischen Entsorgungseinrichtung anzuliefern, soweit die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem Grundstück kompostiert werden.

## § 6 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtung der Stadt für pflanzliche Abfälle benutzt, muß Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände geben.
- (2) Den Mitarbeitern der Stadt und den beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich pflanzliche Abfälle oder Einrichtungen für pflanzliche Abfälle befinden.

§ 7  
Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Entsorgungseinrichtung der Stadt für pflanzliche Abfälle infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 8  
Eigentumsübertragung

Die pflanzlichen Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Werden pflanzliche Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9  
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden pflanzlichen Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten im Holsystem oder
2. durch den Besitzer selbst oder einem von ihm Beauftragten im Bringsystem.

§ 10  
Holsystem

(1) Die pflanzlichen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden am Anfallgrundstück abgeholt. Zugelassen sind folgende als „Pflanzenabfalltonne“ gekennzeichnete Behältnisse:

1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum
2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
3. Müllnormtonne mit 120 l Füllraum

(2) Die Überlassungspflichtigen haben der Stadt Größe und Zahl der benötigten Pflanzenabfalltonnen zu melden. Die Verpflichteten sind dafür verantwortlich, dass für die Menge der pflanzlichen Abfälle stets genügend Behältnisse auf dem Grundstück vorhanden sind. Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Pflanzenabfalltonnen zugelassen werden, wenn sich einer der Überlassungspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung der Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht gestellt, obwohl Behältnisse benötigt werden oder die vorhandenen nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behältnisse auf.

- (3) Den Überlassungspflichtigen werden die nach Absatz 2 gemeldeten Pflanzenabfalltonnen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Behältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlusten von Behältnissen haftet der Verpflichtende für den Schaden, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Die Aufstellung anderer Behältnisse oder die Ablagerung von pflanzlichen Abfällen am Standplatz der Pflanzenabfalltonne ist nicht zulässig.
- (4) Der pflanzliche Abfall wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtermine werden öffentlich bekannt gegeben. Die Behältnisse sind am Abholtag vor dem Grundstück an einer öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## § 11 Bringsystem

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 haben die Besitzer die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten pflanzlichen Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür bestimmten Anlagen oder Annahmestellen zu bringen. Die Stadt informiert die Besitzer durch öffentliche Bekanntmachung und auf Anfrage über die Annahmestellen.

## § 12 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für pflanzliche Abfälle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 2 und 3 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  3. den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in den §§ 10 oder 11 über Art und Weise der Überlassung der pflanzlichen Abfälle sowie Benutzung, Bereitstellung oder Behandlung der Behältnisse verstößt,
  5. unter Verstoß gegen § 11 Satz 1 pflanzliche Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Einrichtungen bringt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

#### § 14 Haftung

Für Schäden, die der Stadt durch vorschriftswidrige Benutzung der Entsorgungseinrichtungen, insbesondere durch Bereitstellung nicht zugelassener Abfälle entstehen, haften die Verpflichteten.

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt (Pflanzenentsorgungssatzung) vom 20. September 1991 (AMBl.Nr. 39) außer Kraft.

Eichstätt, 1. Juli 1992

Ludwig Kärtner  
Oberbürgermeister

Zu § 15 Inkrafttreten:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.07.1992 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 03.07.1992.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die vorstehende Fassung gilt seit 01.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.2016.